

Amtliche Bekanntmachung Nummer 005 | 2022

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
Studiengang: Informationsdesign
Abschluss: Bachelor of Arts
vom 20.01.2022
Version 1
gültig ab dem 22.01.2022
B Besonderer Teil
C Schlussbestimmungen**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 18. Januar 2022 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang Informationsdesign Abschluss: Bachelor of Arts beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-INDB	Vorpraktikum
§ 41-INDB	Aufbau des Studiengangs
§ 42-INDB	Praktisches Studiensemester
§ 43-INDB	Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
§ 44-INDB	Bachelor-Thesis
§ 45-INDB	Zeugnis und Urkunde
§ 46-INDB	Tabellen zum Studiengang
§ 47-INDB	nicht belegt
§ 48-INDB	nicht belegt
§ 49-INDB	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-INDB	Inkrafttreten
-----------	---------------

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-INDB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-INDB Aufbau des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit im Studiengang Informationsdesign beträgt sieben Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert fünf Semester.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 210 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).

(3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.

§ 42-INDB Praktisches Studiensemester

(1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Das Praktische Studiensemester ist das fünfte Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

(3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.

(4) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:

Die Studierenden vertiefen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse durch überwiegend praxisorientierte Tätigkeiten, bei denen die Entwicklung, Planung und Finalisierung von Medienprodukten zur Informationsvermittlung im Mittelpunkt stehen. Darüber hinaus kann in der Praxis auch auf die Entwicklung neuer Kommunikations-, Medien- und Lernformate für Journalismus, Marketing und Kommunikation fokussiert werden.

Während des Praktischen Studiensemesters werden die Studierenden unter Einsatz moderner Technologien ausgewählte Arbeitsmethoden aus den zuvor studierten Bereichen der interaktiven und audiovisuellen Medien, der visuellen Kommunikation, der mathematisch-statistischen Grundlagen, der Kommunikation und Sprachwissenschaft sowie der Sprecherziehung und Medienpraxis auf ihre konkreten Praxisprojekte an.

Die Tätigkeiten können prinzipiell bei allen Unternehmen, Verwaltungen und Behörden mit geeigneten Schwerpunkten durchgeführt werden. Diese liegen in der Regel in folgenden Bereichen:

- Medien und Kommunikation: in Verlagen und öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten, in Kommunikationsabteilungen von Unternehmen und Agenturen;
- Technologie: in Unternehmen, die digitale Medien und Anwendungen produzieren und betreiben;
- Wissenschaft: im Bereich Wissenschafts- und Wissenstransfer und Wissenstechnologie;
- Zivilgesellschaft: NGO, Kirchen, Stiftungen bürgerlichen Rechts und weiteren am Gemeinwohl orientierten Einrichtungen, zudem in pädagogisch-didaktisch orientierten gesellschaftlichen Segmenten der Fort- und Weiterbildung als Teil lebens- und berufsbegleitenden Lernens.

Die Studierenden lernen während des Praktischen Studienseesters die Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden auf dem Feld des Informationsdesigns an den Schnittstellen von Medien, Technologie und Gesellschaft im praktischen Umfeld auf sprachlichem, informationstechnologischem, multimedialem und visuellem Gebiet kennen.

(5) Das Praktische Studienseester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Studierenden müssen hierzu die Projektstätigkeit und die begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich erbracht haben.

(6) Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studienseesters zu genehmigen.

§ 43-INDB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).

(2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.

(3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs Informationsdesign gewählt. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-INDB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.

(6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-INDB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-INDB Bachelor-Thesis

(1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 15 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

(3) Die Bachelor-Thesis muss von mindestens einer Professorin bzw. einem Professor betreut und bewertet werden. Der Hauptreferent bzw. die Hauptreferentin muss Professor/in des Studienganges Informationsdesign an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft sein. Andere Prüferkonstellationen müssen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten genehmigt werden.

§ 45-INDB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: Bachelorstudiengang Informationsdesign.

§ 46-INDB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-INDB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-INDB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-INDB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP	= Mündliche Prüfung	Re	= Referat
Kl	= Klausur	La	= Laborarbeit

St = Studienarbeit
Ue = Übungen
THE = Take-Home-Exam

En = Entwurf
PA = Praktische Arbeit
T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung
Tf = Terminfach
FP = Fachprüfung
Wpf = Wahlpflichtfach
üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung
PS = Praktisches Studiensemester
LV = Lehrveranstaltung
BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang Informationsdesign								Abschluss: Bachelor of Arts				Tabelle 1
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
INDB110	Interaktive Medien 1	1	4	5	V				KI/90	1	01	
INDB120	Audio-Visuelle-Medien 1	1	4	5	V				St/1S	1	02	
INDB130	Visuelle Kommunikation 1	1	4	5	V				St/1S	1	03	
INDB140	Mathematik und Didaktik 1	1	4	5	1.V+2.V		2.PA/1S		1.KI/90	1	04	
INDB150	Kommunikation und Sprache 1	1	4	5	1.S+2.S		2.Ue/1S		1.KI/90	1	05	
INDB160	Sprecherziehung und Medien- praxis 1	1	4	5	1.Ü+2.Ü		1.Ue/1S		2.Ue/1S	1	06	
INDB210	Interaktive Medien 2	2	4	5	1.V+2.V		1.Ue/1S		2.KI/90	1	01	
INDB220	Audio-Visuelle-Medien 2	2	4	5	V				St/1S	1	02	
INDB230	Visuelle Kommunikation 2	2	4	5	V				St/1S	1	03	
INDB240	Mathematik und Didaktik 2	2	4	5	1.V+2.V		2.St/1S		1.KI/90	1	04	
INDB250	Kommunikation und Sprache 2	2	4	5	1.S+2.S		2.KI/90		1.KI/90	1	05	
INDB260	Sprecherziehung und Medien- praxis 2	2	4	5	1.Ü/2.Ü		1.Ue/1S		2.Ue/1S	1	06	
Summen	Grundstudium		48	60								

Bachelorstudiengang Informationsdesign				Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 2
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodule / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
INDBF01	Interaktive Medien	01	Interaktive Medien I Interaktive Medien II	1 2	1 1	2	
INDBF02	Audio-Visuelle-Medien	02	Audio-Visuelle Medien I Audio-Visuelle Medien II	1 2	1 1	2	
INDBF03	Visuelle Kommunikation	03	Visuelle Kommunikation I Visuelle Kommunikation II	1 2	1 1	2	
INDBF04	Mathematik und Didaktik	04	Mathematik und Didaktik I Mathematik und Didaktik II	1 2	1 1	2	
INDBF05	Kommunikation und Sprache	05	Kommunikation und Sprache I Kommunikation und Sprache II	1 2	1 1	2	
INDBF06	Sprecherziehung und Medienpraxis	06	Sprecherziehung und Medienpraxis I Sprecherziehung und Medienpraxis II	1 2	1 1	1	

Bachelorstudiengang Informationsdesign							Abschluss: Bachelor of Arts				Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/ Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
INDB310	Interaktive Medien 3	3	4	6	V				St/1S	1	07	
INDB320	Audio-Visuelle-Medien 3	3	4	6	V				St/1S	1	08	
INDB330	Visuelle Kommunikation 3	3	4	6	V				St/1S	1	09	
INDB340	Raumbezogene Visualisierungen	3	4	6	V				KI/90	1	11	
INDB350	Kommunikation und Sprache 3	3	4	6	1.Ü+2.Ü		2.Ue/1S		1.Ue/1S	1	10	
INDB410	Interaktive Medien 4	4	4	6	V				St/1S	1	07	
INDB420	Audio-Visuelle-Medien 4	4	4	6	V				St/1S	1	08	
INDB430	Visuelle Kommunikation 4	4	4	6	V				St/1S	1	09	
INDB440	Medienrezeption	4	4	6	V				KI/90	1	12	
INDB450	Kommunikation und Sprache 4	4	4	6	1.S+2.V		1.Ue/1S		2.KI/90	1	10	
INDB5P0	Praktisches Studiensemester	5	4	30	1.S+2.PS+3.S		1.UE/1S+2. (PA+St)/1S+ 3.Re/20					
INDB610	INFO-Studio 1	6	4	6	Pr				St/1S	1	13	
INDB620	INFO-Studio 2	6	4	6	Pr				St/1S	1	13	
INDB630	INFO-Studio 3	6	4	6	Pr				St/1S	1	13	

SPO Bachelorstudiengang Informationsdesign

INDB640	Aspekte der Ethik in den angewandten Wissenschaften	6	*	6					1	14	* vgl. §43(3)
INDB650	Wissenschaftliches Debattieren	6	4	6	S			St/1S	1	14	
INDB710	INFO-Studio 4	7	4	6	Pr			St/1S	1	13	
INDB720	Schlüsselqualifikationen	7	*	5					1	15	* vgl. §43(3)
INDB730	Professionelles Englisch	7	4	4	1.S+2.S		1.St/1S	2.St/1S	1	15	
INDBT00	Bachelor-Thesis			12				BT/4M	3	16	
INDBT01	Abschluss-Kolloquium			3				(Re10+MP20)	1	16	
Summen	Hauptstudium		76	150							
Summen	Bachelorstudium		122	210							

Bachelorstudiengang Informationsdesign				Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN innerhalb der FP	Gewicht für Gesamtnote	Bemerkung
INDBF07	Interaktive Medien	07	Interaktive Medien III Interaktive Medien IV	3 4	1 1	2	
INDBF08	Audio-Visuelle-Medien	08	Audio-Visuelle-Medien III Audio-Visuelle-Medien IV	3 4	1 1	2	
INDBF09	Visuelle Kommunikation	09	Visuelle Kommunikation III Visuelle Kommunikation IV	3 4	1 1	2	
INDBF10	Kommunikation und Sprache	10	Kommunikation und Sprache III Kommunikation und Sprache IV	3 4	1 1	2	
INDBF11	Raumbezogene Visualisierungen	11	Raumbezogene Visualisierungen	3	1	1	
INDBF12	Medienrezeption	12	Medienrezeption	4	1	1	
INDBF13	Projektseminare INFO-Studios	13	INFO-Studio I INFO-Studio II INFO-Studio III INFO-Studio IV	6 6 6 7	1 1 1 1	4	
INDBF14	Ethik und wissenschaftlicher Diskurs	14	Ethik in den angewandten Wissenschaften Wissenschaftliches Debattieren	6 6	1 1	2	
INDBF15	Schlüsselqualifikationen und Professionelles Englisch	15	Schlüsselqualifikationen Professionelles Englisch	6 7	1 1	2	

SPO Bachelorstudiengang Informationsdesign

INDBF16	Bachelor-Abschluss	16	Bachelor-Thesis	7	3	3	
			Abschluss-Kolloquium	7	1	1	

§ 47-INDB nicht belegt

§ 48-INDB nicht belegt

§ 49-INDB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-INDB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 20.01.2022

gez.

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Datum der Bekanntmachung: 21.01.2022